

Merkblatt zur Antragstellung
Ermittlung von Einkommen und Vermögen nach der Zuflusstheorie
- unbedingt beachten -

Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 82 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII), Urteil vom 19.05.2009, B 8 SO 35/07 R, sind die vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Vorgängervorschrift entwickelten Grundsätze zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen in Form der modifizierten Zuflusstheorie auch für den Bereich des SGB XII maßgeblich.

Die Entscheidung des BVerwG besagt zur Zuflusstheorie, dass

1. Bedarfszeitraum grundsätzlich der jeweilige Kalendermonat ist,
2. Einkommen, das regelmäßig erst zum Ende des Kalendermonats zufließt, grundsätzlich nur als Einkommen des Kalendermonats anzurechnen sei, in dem es tatsächlich zugeflossen ist und
3. nicht verbrauchtes Einkommen mit Beginn des Folgemonats automatisch zu Vermögen wird.

Was bedeutet das?

1. Was gehört zum monatlichen Einkommen?

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte, die innerhalb des jeweiligen Kalendermonats zufließen, z. B. Rente, Arbeitseinkommen, Kindergeld, etc. Das heißt, die Beträge, die tatsächlich in dem entsprechenden Monat z. B. auf dem Girokonto gutgeschrieben werden, unabhängig davon, wann dies im Laufe des Monats passiert, stellen Einkommen dar. So ist z. B. die Rente, die regelmäßig erst am Ende des Kalendermonats tatsächlich auf dem Konto gutgeschrieben wird, trotzdem Einkommen des fast beendeten Monats.

Das Kindergeld ist bei Minderjährigen grundsätzlich als Einkommen des jeweiligen Kindes zu berücksichtigen, soweit es von diesem zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt wird. Kindergeld für volljährige Kinder stellt Einkommen des Kindergeldberechtigten dar.

2. Was gehört zum Vermögen?

Zum Vermögen gehört neben sonstigen Vermögenswerten wie z. B. PKW, Rückkaufwerten von (Lebens-) Versicherungen oder Geschäftsanteile auch das gesamte Guthaben, das am 1. des Kalendermonats um 0.00 Uhr auf den Konten, also insbesondere auf Girokonten und Sparbüchern, aber auch auf allen anderen Konten, vorhanden ist.

Geht also z. B. die Rente am 30. Mai auf dem Girokonto ein, handelt es sich zunächst um Einkommen, welches für den Monat Mai zu berücksichtigen ist. Wird dieses Einkommen aber nicht verbraucht und ist am 1. Juni immer noch auf dem Girokonto vorhanden, wird der Betrag automatisch zu Vermögen des Monats Juni.

3. Wie werden offene Rechnungen berücksichtigt?

Gar nicht! Bei offenen Rechnungen handelt es sich rechtlich um Schulden, die sozialhilferechtlich grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Es findet kein fiktiver Vermögensverbrauch statt. D. h., offene Rechnungen, wie z. B. Heimrechnungen, Miet- oder Stromrückstände werden weder mit dem Einkommen noch mit dem Vermögen „verrechnet“.

4. Ist das gesamte Vermögen einzusetzen?

Gemäß § 90 SGB XII ist grundsätzlich das gesamte Vermögen einzusetzen. Es gibt jedoch einige Ausnahmen, wie z. B. ein angemessenes, selbstgenutztes Wohneigentum und den sog. kleinen Barbetrag. Im Rahmen des kleinen Barbetrages bleibt **bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ein Betrag von 1.600 €**, bei Personen, die über 60 Jahre alt sind oder voll erwerbsgemindert sind sowie **bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei Leistungen der Hilfe zur Pflege ein Betrag von 10.000 €** unberücksichtigt. Sie die Leistungen vom Einkommen und Vermögen beider **Ehegatten/ Lebenspartner** abhängig, kommt ein Betrag von **10.000 €** hinzu, für jede weitere überwiegend unterhaltene Person (z. B. minderjährige Kinder) ein weiterer Zuschlag in Höhe von 500 €.

Beispiel 1:

Beantragt z. B. ein älteres Ehepaar im Mai Grundsicherungsleistungen oder die Kostenübernahme für eine stationäre Einrichtung, ist das gesamte Vermögen bis auf einen Betrag von 20.000 € zur Deckung des Bedarfes einzusetzen.

Bei diesem Betrag handelt es sich nicht nur um einen Freibetrag für das Guthaben auf einem Giro- oder Sparkonto, sondern für alle Vermögenswerte, also z. B. auch den Wert des PKW oder den Rückkauf einer Lebensversicherung.

Besitzt dieses Ehepaar z. B. eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert von 21.000 €, so wäre allein aus diesem Vermögen ein Betrag von 1.000 € (21.000 €-20.000 € Freibetrag) einzusetzen.

Beläuft sich der Bedarf des Ehepaares im Mai z. B. auf insgesamt 500 €, wäre es in der Lage, den Bedarf im Mai in vollem Umfang aus dem Vermögen zu decken, so dass keine Sozialhilfe gewährt werden könnte.

Wird die Versicherung jedoch nicht aufgelöst, stellt sie im Folgemonat, also im Juni, noch immer Vermögen dar und steht auch im Juni einer Hilfestellung entgegen. Dies gilt für alle Folgemonate, bis die Versicherung tatsächlich – bis auf den Freibetrag – verbraucht ist.

Insbesondere bei einer Heimaufnahme ist es daher sinnvoll, das einzusetzende Einkommen und Vermögen auch tatsächlich kurzfristig für die Begleichung der Heimrechnungen einzusetzen, um keine Rückstände auflaufen zu lassen, die durch das Sozialamt nicht übernommen werden können.

Beispiel 2:

Eine alleinstehende Dame wird am 01.05. in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen. Sie verfügt über eine Rente in Höhe von monatlich 1.000 €, ein Girokonto mit schwankendem Guthaben (01.05. = 5.000 €) und ein Sparbuch mit einem Guthaben von 700 €.

Die Kosten in der Pflegeeinrichtung belaufen sich monatlich auf	2.470 €
Die Pflegekasse übernimmt bei Pflegegrad 2 einen Betrag von	+ 770 €
verbleiben ungedeckte Kosten von	= 1.700 €
abzüglich der laufenden Rente	- 1.000 €
Aus Einkommen ungedeckte Heimkosten	= 700 €

Girokonto 01.05.	10.000 €
zuzügl. Sparbuch 01.05.	+ 700 €
Vermögen	= 10.700 €
Freibetrag	- 10.000 €
Einzusetzendes Vermögen 01.05.	= 700 €

Dieser Betrag reicht aus, um die aus Einkommen nicht gedeckten Heimkosten voll zu decken. An das Heim wären also im Monat Mai die 1.000 € Rente + 700 € aus Vermögen = 1.700 € zu zahlen.

Wird die Heimrechnung nicht im Mai bezahlt, passiert zum 01.06. folgendes:

Girokonto 01.05.	10.000 €
zuzügl. Rentenzufluss 30.05.	+ 1.000 €
Guthaben Girokonto 01.06.	= 11.000 €
zuzügl. Sparbuch 01.06.	+ 700 €
Vermögen	= 11.700 €
Freibetrag	- 10.000 €
Einzusetzendes Vermögen für Juni	= 1.700 €

Dieses Vermögen reicht wiederum aus, um die aus Einkommen nicht gedeckten Kosten für Juni in Höhe von 700 € voll zu decken. Für den Juni wären also wieder 1.000 € Rente + 700 € aus Vermögen an die Einrichtung zu zahlen.

Die offene Rechnung für Mai in Höhe von insgesamt 1.700 € (1.000 € einzusetzende Rente + 700 € aus Vermögen) bleibt dabei für die Berechnung des Sozialhilfeanspruches unberücksichtigt.

Das tatsächlich vorhandene Vermögen steht also Monat für Monat einer Sozialhilfegewährung entgegen, bis es tatsächlich verbraucht wurde!

Wäre die Heimrechnung bereits im Mai vom Guthaben des Girokontos beglichen worden, sähe die Berechnung zum 01.06. wie folgt aus:

Girokonto 01.05.	10.000 €
zuzügl. Rentenzufluss 30.05.	+ 1.000 €
abzügl. Heimkosten bezahlt am 30.05.	- 1.700 €
Guthaben Girokonto 01.06.	= 9.300 €
zuzügl. Sparbuch 01.06.	+ 700 €
Vermögen	= 10.000 €
Freibetrag	- 10.000 €
Einzusetzendes Vermögen für Juni	= 0 €

Da kein zu berücksichtigendes Vermögen mehr vorhanden ist, wären die vollen, aus Einkommen nicht gedeckten Einrichtungskosten in Höhe von 700 € aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen. Das heißt für den Monat Juni muss nur noch die Rente von 1.000 € an die Einrichtung weitergeleitet werden.

Beispiel 3:

Eine alleinstehende Dame wird am 01.05. in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen. Sie verfügt über eine Rente in Höhe von mtl. 1.000 €, die bereits von der Rentenkasse direkt an die Einrichtung überwiesen wird. Die aus Einkommen ungedeckten Einrichtungskosten belaufen sich auf mtl. 800 €. Sie verfügt über ein Sparbuch mit einem Guthaben von 7.500 € und eine Kapitalversicherung mit einem Rückkaufswert von 3.000 €, also insgesamt über ein Vermögen von 10.500 € von dem nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 10.000 € ein Betrag von 500 € einzusetzen wäre.

Wird nun die Kapitalversicherung nicht aufgelöst und die Rechnungen (mtl. 800 €) auch nicht vom Sparbuch bezahlt, betragen die Rückstände bei der Einrichtung bereits nach 5 Monaten insgesamt 4.000 € (5x 800 €), also mehr als das insgesamt vorhandene Vermögen!

Trotzdem kann, solange das Guthaben auf dem Sparbuch zusammen mit der tatsächlich noch vorhandenen Kapitalversicherung nach Abzug des Freibetrages höher ist als die aus Einkommen nicht gedeckten Einrichtungskosten, keine Sozialhilfe gewährt werden.

Es liegt daher im eigenen Interesse, das laufende einzusetzende Einkommen (insb. Renten) noch im Zuflussmonat an die Einrichtung weiterzuleiten, ebenso wie das einzusetzende Vermögen.

Dies gilt auch für den Fall, dass z. B. wegen fehlender Unterlagen der Anspruch noch nicht konkret berechnet werden kann. Nachzahlungen können nur geleistet werden, wenn sich für den entsprechenden Monat nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen ein tatsächlicher Sozialhilfeanspruch errechnet.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, die Rentenkasse zu beauftragen, die laufenden Renten direkt an die Einrichtung zu bezahlen. Dieser Auftrag kann an die Rentenkasse durch ein formloses Schreiben erteilt werden und kann in der Regel zum nächsten oder übernächsten Zahltermin umgesetzt werden. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte bei Ihrer Rentenkasse. Durch die direkte Weiterleitung entfällt die Gefahr, dass die am Ende des Monats zugeflossene Rente mit Beginn des Folgemonats zu Vermögen wird.